

**Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen**  
**Corona-VO Kita vom 29. Juni 2020 - Fragen und Antworten (Stand 10. Juli 2020)**

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Offenes Konzept**
2. **Sommerferien 2020**
3. **Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid)**
4. **Personalmeldungen**
5. **Gruppengröße - Überbelegung**
6. **Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder**

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>1. Konstante Gruppen - Offenes Konzept - Personaleinsatz</b>			
1	Konstante Gruppen	Muss in konstanten Gruppen gearbeitet werden?	<p>Es soll in möglichst konstanten Gruppen gearbeitet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-VO-Kita).</p> <p>Die Gruppen sollen aus organisatorischen Gründen nur einmalig neu zusammengesetzt werden, sofern das Infektionsgeschehen es zulässt. Im Anschluss an die neue Zusammensetzung sind diese Gruppen konstant zu führen. Den Zeitpunkt dieser einmaligen Umstellung legt der Träger fest. Bei dieser Umstellung sind die Gruppenbelegungen in den Ferienzeiten und im neuen Kindergartenjahr zu berücksichtigen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS; UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita).</p>

2	Offenes Konzept	Kann im offenen Konzept gearbeitet werden?	Dies ist in eingeschränkter Form möglich. Im Rahmen der Trägerverantwortung kann eine Einrichtung bis zu zwei betriebserlaubte Gruppen in einem offenen Konzept als Gruppenverbund führen. Die Maßgaben zur Gruppengröße und zum Mindestpersonalschlüssel pro betriebserlaubter Gruppe bleiben davon unberührt (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS; UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita).
3	Personaleinsatz gruppenübergreifend	Kann das Personal auch gruppenübergreifend eingesetzt werden?	Ja, das ist im Rahmen der Dienstplangestaltung und in Vertretungszeiten möglich.
4	Funktionsräume	Können Funktionsräume gruppenübergreifend genutzt werden?	Ja, das ist möglich. Bitte um Beachtung der Hinweise bei Frage 1 und 2.
5	Personaleinsatz einrichtungsübergreifend	Kann spezialisiertes Personal auch einrichtungsübergreifend eingesetzt werden?	Ja, das ist möglich. Zu beachten ist: Wird spezialisiertes Personal (z.B. Sprachförderkräfte, Integrationskräfte, Fachkräfte aus Sportvereinen o.ä.) einrichtungsübergreifend eingesetzt und kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden, ist von diesem Personal ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen (vgl. gemeinsame Schutzhinweise von KVJS; UKBW und LGA gemäß § 5 Corona-VO-Kita).
<b>2. Sommerferien 2020</b>			
1	Ferienbetreuung	Kann in einer Kita eine Ferienbetreuung durchgeführt werden?	Ja, für die Kinder der Kita kann die Betreuung außerhalb der Schließzeiten im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden.

2	Ferien – gemischte Gruppen	Können die Kinder der Kita aufgrund der geringeren Besetzung in Gruppen gemischt werden?	Ja im Sinne von Frage 1 und 2 (Konstante Gruppen ...).
3	Ferienangebot in der Kita für Kinder aus anderen Kitas?	Können während den Ferien in den Kitas auch weitere Kinder betreut werden?	Nein. In einer Kita können nur die Kinder betreut werden, die die Kita auch außerhalb von Schließzeiten besuchen. Damit eine Ferienbetreuung für andere/weitere Kinder möglich ist, kann der Träger die Einrichtung für eine bestimmte Zeit schließen und sie für die Ferienbetreuung nutzen oder der Kommune zur Verfügung stellen. Bei dieser Möglichkeit handelt es sich um ein freies oder kommunales Betreuungsangebot, bei welchem der Träger die Standards bestimmt und die Versicherungen / Betreuungsverträge für die Ferienbetreuung außerhalb der Betriebserlaubnis regelt.
<b>3. Betriebserlaubnisverfahren (Antrag, Prüfung, Bescheid)</b>			
1	Antragstellung	Gibt es für die Träger eine Änderung der Antragstellung?	Nein. Das Antragsverfahren bleibt gleich.
2	Prüfung der Anträge	Wird sich die Prüfung der Anträge verändern?	Nein, das Prüfverfahren bleibt gleich.
3	Bescheid	Wird sich der Bescheid ändern?	Nein, der Ursprungsbescheid bleibt gleich. Die Selbstverpflichtungserklärungen (SVE) zum Mindestpersonalschlüssel, zu den Räumen und zur Gruppengröße werden als Ergänzung hinzugefügt.
4	Änderung Angebotsform	Ist eine Änderung der Betriebserlaubnis (BE) nötig, wenn sich die Angebotsform ändert?	Ja, wenn sich die Angebotsform ändert, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis erforderlich. Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen.

5	Änderung der Gruppenzusammensetzung	Ist eine Änderung der BE erforderlich, wenn sich die Gruppenzusammensetzung ändert, jedoch die Angebotsformen, die Anzahl der Kinder und die Altersstruktur gleich bleiben?	Nein, in diesem Fall ist eine Änderung der BE nicht erforderlich.
6	Verringerung der Gruppen aufgrund Personalmangel	Kann die Gruppenanzahl aufgrund pandemiebedingtem Personalausfall verringert werden?	<p>Das geht in besonderen Fällen wie zum Beispiel: Statt 6 Gruppen werden 5 Gruppen betrieben und die 5 Gruppen werden aufgrund des erfüllten Mindestpersonalschlüssels nach KiTaVO mit jeweils 1-2 Kindern überbelegt. Das ist möglich, wenn der MPS erfüllt ist für diese 5 Gruppen.</p> <p>Eine Änderung der BE ist nicht erforderlich. Die sechste Gruppe wird vorübergehend stillgelegt, dies ist dem KVJS formlos mitzuteilen.</p> <p>Es wird empfohlen, sich hierzu mit der Gemeinde abzustimmen.</p> <p>Zu beachten ist bei dieser Variante, dass es im Sinne einer vorausschauenden Planung in der Trägerverantwortung liegt, die regulären Voraussetzungen für 6 Gruppen nach der pandemiebedingten Einschränkung wieder herzustellen.</p>
7	Mittagessen im Ganztagsbetrieb	Ist es möglich, eine Ganztagsbetreuung ohne warmes Mittagessen anzubieten, weil der Caterer gekündigt hat?	Nein, eine Ganztagsbetreuung setzt ein warmes Mittagessen voraus.

<b>4. Personalmeldungen</b>			
1	SVE - Unterschreitung MPS	Wie wird formal mit der SVE zur Unterschreitung des MPS umgegangen?	Die SVE wird in die Akte / in KDW eingefügt. Der Träger erhält eine standardisierte Eingangsbestätigung.
2	SVE und Erhöhung der Öffnungszeiten	Ist es möglich, trotz pandemiebedingten personellen Engpässen die Öffnungszeiten wieder zu erhöhen, die ursprünglich wegen Personalmangel reduziert wurden?	Ja, die Rückkehr zu den ursprünglichen Öffnungszeiten ist prinzipiell möglich, wenn die personelle Besetzung die Vorgaben der Corona-VO-Kita erfüllt.
3	Fachkraft mit Gruppenleiterbefugnis	Ist während der Hauptbetreuungszeiten immer eine Fachkraft mit Gruppenleiterbefugnis einzusetzen?	Ja, die Trägerverantwortung ist bei den Vorgaben zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gestärkt worden.
<b>5. Gruppengröße - Überbelegung</b>			
1	Verfahren vor der Pandemie	Wie findet das bisherige Verfahren Anwendung?	Das bisherige Verfahren nach den mit dem Kultusministerium abgestimmten Kriterien wird während der Gültigkeit der Corona-VO-Kita ausgesetzt.
2	1-2 Kinder zusätzlich	Welche Möglichkeiten bestehen, um 1-2 Kinder zusätzlich pro Gruppe aufnehmen zu können?	Der Träger prüft, ob er den MPS ohne die pandemiebedingten Unterschreitungen einhalten kann. Ist dies der Fall, kann er die SVE pro Einrichtung abgeben. Er versichert, dass der MPS nach KiTaVO eingehalten ist, dass die Höchstgruppengröße von 28 Kindern in Regel- und Halbtagsgruppen nicht überschritten wird und dass die bisherigen Mindestraumgrößen nach Maßgabe der aktuellen BE erhalten bleiben.

3	Weitere Überbelegungen	Gibt es weitere Möglichkeiten zur Überbelegung?	In Einrichtungen, in denen eine Unterschreitung des MPS vorgenommen wurde, erfolgt auf Antrag des Trägers eine Ermessensentscheidung des KVJS als Ausnahmeregelung im Einzelfall.
<b>6. Meldungen zu Ereignissen und Entwicklungen / Gefährdung des Wohls der Kinder</b>			
1	Aufsichtspflichtverletzung	Wie prüft der KVJS das Personal, wenn bspw. eine Aufsichtspflichtverletzung gemeldet wurde.	Das Prüfverfahren bleibt unverändert. Die Grundlagen zum Personal befinden sich u.a. in der Corona-VO-Kita.
2	Corona-Infektionen Hygiene	Müssen Corona-Infektionen oder Missstände aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben der gemeinsamen Schutzhinweise von KVJS, UKBW und LGA gemeldet werden?	Ja, dies sind Meldungen im Sinne von § 47 SGB VIII (in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Die Meldepflicht obliegt dem Träger gegenüber dem KVJS. Zusätzlich hat der Träger die Pflicht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, diese Meldungen an das Gesundheitsamt zu tätigen. Der Träger wird im Gespräch mit dem KVJS darauf hingewiesen.